

Organisation der untern Medicinalbehörden verlesen hatte, dabei nichts erinnert worden und sie einstimmig genehmigt, auch der Beschluß gefaßt worden war, die hierzu gehörigen Beilagen zur Einsicht der Kammermitglieder in der Kanzlei auszulegen, wurde

die Sitzung gegen halb 3 Uhr vom Präsidenten geschlossen.

### Dreihundert und siebenzehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 21. Oct. 1834.

(Abendsitzung.)

Vortrag mehrerer ständischen Schriften. — Vortrag über die in der 2. Kammer erfolgte anderweite Berathung des Einnahmebudgets. — Vortrag über das Königl. Decret vom 3. Oct. 1834, die ständischen Anträge wegen Beschleunigung des Erscheinens neuer Gesetzbücher betr. — Vortrag über das Königl. Decret vom 4. Oct. in Betreff der Schlachtsteuer nebst der dadurch zugleich mitgetheilten Verordnung. — Berathung über die Zusammenstellung der in Gemäßheit des allerhöchsten Decrets vom 8. October 1834 annoch bestehenden Differenzen über das Gesetz, das Verfahren in Administrativ-Justizsachen betreffend.

Die Sitzung beginnt Abends halb 6 Uhr.

Man schreitet sofort zur Tagesordnung, auf welcher sich als erster Gegenstand befindet: Der Vortrag über die in der 2. Kammer erfolgte anderweite Berathung über das Einnahme-Budget.

Referent hierüber ist D. Deutrich, welcher anzeigt, daß die bei vorliegendem Gegenstande zwischen beiden Kammern noch obwaltende einzige Differenz, in einem jenseits zu dem von der 1. Kammer beschlossenen Antrage hinzugefügten Zusatze bestehe. Es sei nämlich die 2. Kammer dem Antrage der 1. auf eine Revision der Postgesetze beigetreten; jedoch mit dem Zusatze, daß dabei namentlich die Bestimmung erwähnt werden möge, nach welcher Lohnkutscher die mit Extrapost ankommenden Reisenden erst nach Verlauf von 48 Stunden weiter befördern sollen. Es frage sich daher, ob die 1. Kammer dem beitrete.

Auf die gestellte Frage geschieht solches mit 24 Stimmen gegen 1.

Es findet nunmehr vollständiges Einverständnis unter den Kammern wegen des Einnahme-Budgets statt.

Der zweite Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist: Der Vortrag über das allerhöchste Decret vom 3. Oct. 1834, die ständischen Anträge wegen Beschleunigung des Erscheinens neuer Gesetze betreffend.

Der Vortrag hierüber geschieht durch Bürgermeister Wehner mündlich.

Referent theilt den Inhalt der ständischen Schrift vom 27. Juni in Kürze mit, und wendet sich dann zum Decret selbst, welches sich über das zu beobachtende Verfahren unter 17 verschiedenen Puncten erklärt. (Vergleiche Nr. 525. d. Bl. S. 5888. flg.)

Anlangend den Eingang und den 1. Punct, so ist die Deputation damit einverstanden, daß zur Berathung des vorzulegenden Criminalgesetzbuches aus jeder Kammer eine besondere

Deputation erwählt werde, wie sich auch die 2. Kammer bereits in solcher Masse erklärt hat. Die Kammer ist auf Befragen einstimmig derselben Meinung.

Eben so ist man mit dem zweiten Puncte einstimmig einverstanden.

Beim dritten Puncte hat die 2. Kammer nur bemerkt, daß die Stellvertreter für das Ganze und nicht für die einzelnen Mitglieder gewählt werden möchten, was die einstimmige Genehmigung der 1. Kammer findet.

Es rath demnach die diesseitige Deputation an, sich dahin zu erklären:

„daß, wenn die Wahl in der 1. Kammer auf ein solches Mitglied falle, welches seine Stelle nur so lange behalte, bis ein Nachfolger sich legitimirt, die Person und nicht das an dessen Stelle tretende Mitglied als gewählt zu betrachten sei, dergestalt, daß, wenn ein gewähltes Mitglied persönlich an den Deputationsverhandlungen Theil nicht nehmen könnte, dann sofort ein Stellvertreter eintreten müßte.“

Staatsminister v. Könnert erklärt, daß dieß der Ansicht der Regierung ganz angemessen sei, und es genügen dürfte, die Erklärung im Protocolle niederzulegen, ohne deshalb erst noch vor der Wahl eine Schrift an die Regierung zu richten.

Die Kammer ist hiermit, so wie mit dem Antrage selbst einstimmig einverstanden.

Der 4. Punct findet, so wie in der 2. Kammer Zustimmung, und hat ad 5. und 6. die 2. Kammer erklärt, wie sie einverstanden sei, daß die anwesenden Stellvertreter, wenn schon für stimmberechtigt, doch nicht für wählbar zu erachten seien. — Die diesseitige Deputation ist hiermit, so wie mit der bei diesem Puncte vom Staatsminister v. Könnert in der 2. Kammer gegebenen Erklärung einverstanden und giebt noch

Staatsminister v. Könnert die Gründe an, welche die Regierung veranlaßt hätten, auch die austretenden Abgg. zu einem gewissen Theile für wählbar zu der zu ernennenden Deputation zu erachten. Es könne nämlich das Land nicht ohne Vertreter bleiben, daher und im Betracht der nicht so ganz bestimmten Fassung des §. 71. der Verfassungsurkunde habe man anzunehmen, daß die Qualität der ausgeloseten Mitglieder bis zum Eintritte des nächsten Landtages fort dauere.

Die Kammer erklärt sich hierauf einstimmig mit der oben angegebenen Ansicht ihrer Deputation einverstanden.

Mit dem 7. und 8. Puncte ist man ebenfalls einstimmig einig, tritt auch ad 9. dem Antrage der 2. Kammer bei, daß allen in Wirksamkeit bleibenden Mitgliedern der Ständeversammlung Exemplare des Entwurfs des Criminalgesetzbuches zugestellt werden möchten.

Der 9. Punct wird einhellig genehmigt und findet man ad 10. und 11. eben so wenig etwas zu erinnern, als die 2. Kammer, indem man voraussetzt, daß die Deputation sich im Laufe des Geschäftes vertagen könne, wenn dieß zweckmäßig erscheinen sollte, was, wie Staatsminister v. Könnert bemerkt, schon in dem 1. Satze des 10. Punctes liegt.